

T A R I F V E R T R A G

**über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen
zugunsten der Beschäftigten**

im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

vom 14. Dezember 1993

**in der Fassung der Änderungstarifverträge
vom 03. September 2001, 26. August 2004, 03. März 2005
und 06. Februar 2007**

Zwischen dem

**Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-,
Stein- und Holzbildhauerhandwerks,
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlicher Geltungsbereich:

2.1. Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen,

Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien,

Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein,

Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten,

Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens-, bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten, einschließlich der künstlerischen.

2.2 Betriebe, die unter Ziffer 2.1 fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfaßt. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfaßt, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt werden.

2.3 Nicht erfaßt werden Betriebe des

a) Baugewerbes,

b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes,

c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und

d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

3.1 Alle gewerblichen und angestellten Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

3.2 Auszubildende, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen und zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

§ 2

Anspruch auf die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet dem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden nach Maßgabe dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 26,59 Euro (52,-- DM) monatlich zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende seiner Verpflichtung nach § 5 Ziff. 1 dieses Tarifvertrages nachkommt. Erhält der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende Leistungen nach dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz-Rente vom 3. September 2001, so entfallen die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.“
2. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteilige Zahlung im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.
3. Der Anspruch entsteht erstmals nach 6monatiger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Betrieb.

Diese Voraussetzung entfällt, wenn der vorhergehende Arbeitgeber ein Betrieb im Sinne des betrieblichen Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages gewesen ist.

4. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers wird für Kalendermonate gewährt, in denen Anspruch auf Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütung oder Lohnfortzahlung aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen besteht.

Unentschuldigte Fehlzeiten von mehr als insgesamt 3 Arbeitstagen innerhalb eines Kalendermonats haben zur Folge, daß für den Kalendermonat, in dem diese Fehlzeiten entstanden sind, kein Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers besteht.

§ 3

Vorrang des Tarifvertrages

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht abdingbar. Sie kann auch nicht in Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen durch andere Leistungen ersetzt oder abgegolten werden.

§ 4

Anrechenbarkeit bisher gewährter vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines Vertrages mit dem Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG im gleichen Kalenderjahr gewährt, so können diese Leistungen auf die nach diesem Tarifvertrag zu gewährenden Leistungen angerechnet werden.

§ 5

Verfahren

1. Der Arbeitnehmer/Auszubildende hat dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlagen und die Unternehmen oder Institute mit den Nummern der Konten anzugeben, auf das die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden sollen. Die Angabe anderer Anlageinstitute oder Unternehmen während des Kalenderjahres ist nicht möglich.
2. Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuelle Eigenleistungen im Sinne des § 11 des 5. VermBG in der Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. in der monatlichen Abrechnung über die Ausbildungsvergütung gesondert auszuweisen und zugunsten des Arbeitnehmers/ Auszubildenden an die von diesem bezeichneten Stellen monatlich abzuführen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer/Auszubildende neben den Leistungen nach dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz – Rente auch für eine Anlage nach den Bestimmungen des VermBG aus Eigenmitteln, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die entsprechenden Beiträge auf die von dem Arbeitnehmer den benannten Konten im Sinne der vorgenannten Bestimmungen abzuführen.
3. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis ist dem Arbeitnehmer/Auszubildenden eine Bescheinigung über die Höhe der abgeführten Beträge unter Angabe der Kontonummern des Arbeitnehmers/Auszubildenden und der Bezeichnung der Anlageinstitute oder Unternehmen, an welche die vermögenswirksamen Leistungen abgeführt wurden, vom Arbeitgeber auszuhändigen.

§ 6 Verjährung

1. Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers verjährt in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
2. Die Bestimmungen des § 16 - Ausschlußfristen - des jeweils gültigen Rahmen-tarifvertrages für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk gelten nicht für die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.

§ 7 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Er kann mit sechsmonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2005, gekündigt werden.

Danach ist er jeweils mit sechsmonatiger Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres kündbar.

Kassel, 14. September 1993
Frankfurt/Main, den 3. September 2001
Frankfurt/Main, den 26. August 2004
Frankfurt/Main, den 03. März 2005
Frankfurt/Main, den 06. Februar 2007

**Bundesinnungsverband des Deutschen
Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks,
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main**

Martin Schwieren

Wolfgang Simon

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

Klaus Wiesehügel

Rolf Steinmann